

P-A 10031/J - Anlage



Leoben, am 31.08.2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Montanuniversität Leoben nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10031/J-NR/2016 betreffend Lektor_innen an der Montanuniversität Leoben zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten teilt sowohl das allgemeine als auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal in Verwendungsgruppen mit unterschiedlichen Aufgaben ein.

Die Verwendungsgruppe der „**LektorInnen**“ gem. § 29 des Kollektivvertrages ist primär darauf ausgelegt, zusätzliche Expertise und Fachwissen von PraktikerInnen an die Universität zu holen. Sie dient der Ergänzung des vorhandenen universitären Lehrangebots. Diesem Grundgedanken folgend sehen Kollektivvertrag und Universitätsgesetz 2002 für diese Verwendungsgruppe folgende Besonderheiten vor:

- Anstellung nur in Teilzeit möglich
- keine Ausschreibungspflicht
- Lehraufträge können bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden
- Lehraufträge können in Form eines freien Dienstvertrages vergeben werden, sofern sie nicht mehr als 4 Semesterstunden umfassen und der/die Lehrbeauftragte anderweitig mehr als brutto € 2.790,--/Monat verdient. Diese Bestimmung ist einer Regelung im Fachhochschulstudiengesetz nachgebildet, die dort bereits seit 2007 existiert.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei einer LektorInnentätigkeit um keine hauptberufliche Tätigkeit, sondern in der Regel um eine Win-Win-Beziehung zwischen anderweitig im Beruf stehenden Personen und der Universität. Dem

Vorteil der „Anreicherung“ universitärer Curricula durch einzelne praxisbezogene Lehrveranstaltungen steht der Reputationsvorteil der LektorInnen gegenüber. Auch jüngere LektorInnen mit wissenschaftlichen Ambitionen können auf diese Weise ihr Curriculum Vitae aufbessern, beruflich arrivierte Personen erhöhen durch einen Lehrauftrag an einer Universität ihr Sozialprestige.

Der Kollektivvertrag sieht für eine Semesterwochenstunde Lehre eine Entlohnung von brutto € 207,63/Monat¹, das sind brutto € 1.453,41/Semester, vor. Eine Semesterstunde umfasst die Abhaltung von 15 Lehreinheiten à 45 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung und Abhaltung von Prüfungen. Die einzelne Lehreinheit wird somit mit brutto knapp € 97,-- bezahlt und hält somit dem Vergleich mit der Bezahlung an Fachhochschulen, durchaus stand. Dazu kommt, dass dieses Entgelt – im Gegensatz zu dem an Fachhochschulen – kollektivvertraglich garantiert ist und einer Valorisierung unterliegt.

Wo Curricula ein gleichbleibendes Lehrangebot vorsehen, wird dieses durch das Stammpersonal abgedeckt, dem ua die sog. Senior Lecturer (siehe § 26 Abs. 3 des Kollektivvertrages) angehören. Im Gegensatz zu LektorInnen sind Senior Lecturer überwiegend, aber nicht ausschließlich in der Lehre tätig und haben über die Lehre hinaus weitere Aufgaben in Forschung und Administration. Für diese Personengruppe gibt es weder eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht noch von der Kettenvertragsregelung – auch besteht keine Möglichkeit zum Abschluss von freien Dienstverträgen. Senior Lecturer können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit und sowohl befristet als auch unbefristet angestellt werden. Da dieser MitarbeiterInnengruppe in Bezug auf die Abdeckung der Lehre eine ganz besondere Bedeutung zukommt, ist ihre Verwendung auf einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft konzipiert.

Die Abgeordnete Sigrid Maurer merkt in Ihrer Anfrage an: *„Die hohe Anzahl an prekär beschäftigten Wissens- und Kunstmitarbeiter_innen ist eines der größten Probleme an den österreichischen Universitäten“*. Aus Sicht der österreichischen Universitäten kann allerdings eine Anstellung als LektorIn – wie oben ausgeführt – weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder – in den Fällen des § 100 Abs. 4 UG – durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

Nachfolgend erfolgt die Beantwortung der Fragen, soweit es aus einer gesicherten Datenlage heraus möglich ist.

- 1) 2009/10:281 LK, 2010/11: 303 LK, 2011/12: 296 LK, 2012/13: 283 LK, 2013/14: 300 LK, 2014/15: 310 LK
- 2a) keine
- 2b) 2009/10:262 LK, 2010/11: 287 LK, 2011/12: 279 LK, 2012/13: 270 LK, 2013/14: 289 LK, 2014/15: 300 LK
- 2c) keine
- 2d) 2009/10: 19 LK, 2010/11: 16 LK, 2011/12: 17 LK, 2012/13: 13 LK, 2013/14: 11 LK, 2014/15: 10 LK

¹ 7,7 % des Gehalts eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin

- 3) Diese Gruppe verfügt über kein zweites Dienstverhältnis als Lektor. Die Personen erhalten ein Beauftragungsschreiben. Die Tätigkeit wird in deren Stammdienstverhältnis als VB, Angestellter, etc. mitangewiesen. Der Stundensatz richtet sich nach dem Gehaltsansatz in B2.
- 3a) Beamte 0
Vertragsbedienstete 6
Angestellte 3
- 3b) Beamte 1
Vertragsbedienstete 2
Angestellte 0
- 3c) Projektmitarbeiter § 26 2
Projektmitarbeiter § 27 0
- 3d) Die Beantwortung dieser Frage ist auf Grund der derzeitigen Datenlage nicht möglich.
- 4) An der Montanuniversität kommen keine freien Dienstnehmer im Bereich der Lehre zum Einsatz.
- 5) Siehe Frage 4)
- 6) Siehe Frage 4)
- 7) Siehe Frage 4)
- 8) 2.931,6 SStd
- 8a) 503,2 SStd
- 8b) 206,1 SStd
- 8c) 247,5 SStd (beamtete Professoren)
440,0 SStd (Professoren nach UNI-KV)
- 9) 1.412,8 SStd
- 10) 421,4 SStd
- 11) 1.097,4 SStd
- 12)

Bezeichnung Lehrstuhl	Köpfe
Lehrstuhl für Allgemeine und Analytische Chemie	4
Lehrstuhl für Allgemeinen Maschinenbau	6
Lehrstuhl für Angewandte Mathematik	3
Lehrstuhl für Aufbereitung und Veredlung	7
Lehrstuhl für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft	15
Lehrstuhl für Werkstoffkunde und Prüfung der Kunststoffe	4
Lehrstuhl für Eisen- und Stahlmetallurgie	6
Lehrstuhl für Chemie der Kunststoffe	6
Institut für Elektrotechnik	4
Lehrstuhl für Angewandte Geophysik	16
Lehrstuhl für Fördertechnik und Konstruktionslehre	6
Lehrstuhl für Spritzgießen von Kunststoffen	2
Lehrstuhl für Modellierung und Simulation metallurgischer Prozesse	1
Lehrstuhl für Gesteinshüttenkunde	5
Lehrstuhl für Gießereikunde	1
Lehrstuhl für Subsurface Engineering	3
Lehrstuhl für Kunststoffverarbeitung	4
Lehrstuhl für Mathematik und Statistik	2

Institut für Mechanik	11
Institut für Struktur- und Funktionskeramik	3
Lehrstuhl für Metallkunde und metallische Werkstoffe	22
Lehrstuhl für Materialphysik	9
Institut für Physik	9
Lehrstuhl für Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes	11
Lehrstuhl für Abfallverwertungstechnik und Abfallwirtschaft	12
Lehrstuhl für Nichteisenmetallurgie	4
Lehrstuhl für Automation	2
Lehrstuhl für Petroleum and Geothermal Energy Recovery	8
Lehrstuhl für Umformtechnik	8
Lehrstuhl für Reservoir Engineering	7
Lehrstuhl für Thermoprozesstechnik	9
Lehrstuhl für Tiefbohrtechnik	2
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften	27
Lehrstuhl für Industrielogistik	10
Lehrstuhl für Geologie und Lagerstättenlehre	3
Lehrstuhl für Rohstoffmineralogie	1
Lehrstuhl für Erdölgeologie	6

- 13) Auf Grund der spezifischen Ausrichtung der Montanuniversität ist das Einsatzgebiet der Lektoren vor allem in jenen Bereichen zu finden, welche die Wissensvermittlung von besonderen Fachkenntnissen, Spezialwissen und Erfahrungen aus langjähriger Berufserfahrung oder etwa von neuen Techniken betreffen.

Dies bringt naturgemäß mit sich, dass diese Personen in ihren jeweiligen Berufen fest verankert sind und diese Lehrtätigkeit neben ihrem Hauptberuf erfüllen.

Die Montanuniversität sieht daher kein hohes Gefahrenpotential in der bisher gelebten Praxis in Form von befristeten Verträgen, welche auch nach Erreichen der maximalen Dauer noch abgeschlossen werden.

- 14) Eine solche Praxis wird an der Montanuniversität nicht ausgeübt. Es gibt an der Montanuniversität in der Lehre keine freien Dienstverträge.

15) Es erfolgen keine Übernahmen in unbefristete Dienstverhältnisse.

16) Ab dem WS 16/17 wären dies 13 Personen.

17) Es gibt an der Montanuniversität in der Lehre keine freien Dienstverträge.

18) In diesem Zusammenhang wird auf die 32. ASVG Novelle Artikel VI Absatz 3 und 4 BGBl 1976/704 verwiesen, mit welcher jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen nicht mehr wären weiterhin bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert bleiben, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt.

Abschlüsse von Neuverträgen erfolgen unter Berücksichtigung der entsprechenden Grenzwerte und kollektivvertraglichen Gehaltsansätze.

- 19) Lektoren erhalten im Vorfeld ein Beauftragungsschreiben. Erst wenn eine Lehrveranstaltung zustande kommt und ein Dienstantritt erfolgt, wird ein Arbeitsvertrag errichtet.

- 20) Der Dienstort ist Leoben. An- und Abfahrten zum Dienstort sind durch Pendlerpauschale und Pendlereuro, sowie durch den Fahrtkostenzuschuss gemäß Kollektivvertrag finanziell begünstigt. Eine Erstattung von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich und wäre als zusätzliches Entgelt abgabepflichtig.
- 21) Die Ausstattungen an den verschiedenen Lehrstühlen und Instituten sind sehr verschieden. Die Lektoren werden größtmöglich von ihren wissenschaftlichen Organisationseinheiten, aber auch allen Dienstleistern im Zentralen Dienst unterstützt. So stehen je nach Ausstattung der Hörsäle die jeweils vorhandenen Geräte wie Beamer, PC, Laptop, Flipchart usw. zur Verfügung. Die Nutzung von Software ist im selben Ausmaß wie für das Stammpersonal der Universität möglich. Die Nutzung von Literatur, Übungsmaterial sowie weiterer Infrastruktur ist über die Lehrstühle im erforderlichen Ausmaß sichergestellt.
- 22) Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in der Präambel und sehen bei befristeten externen Lehrbeauftragten keinen Nachteil für die Betroffenen.
- 23) Auch in der Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen der Präambel verwiesen.

Für den Rektor
Die Vizerektorin



Dipl.-Ing. Dr. mont. Martha Mühlburger

